Amtliche Sammlung
der Gesetze und Verordnungen
des Kantons Zug

Zug, 18. Februar 1983 22. Band Nr. 63

Gesetz über die Kinderzulagen

Vom 16. Dezember 1982

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Buchstabe b der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1. Abschnitt:

Zweck und Geltungsbereich

§ 1

Zweck

Zum wirtschaftlichen Schutz der Familie werden Kinderzulagen ausgerichtet.

§ 2

Unterstellung

Dem Gesetz unterstehen:

a. die Arbeitgeber, die im Kanton Zug einen Betrieb, einen Geschäftssitz oder eine Zweigstelle unterhalten und Arbeitnehmer beschäftigen;
b. auf freiwilliger Basis die hauptberuflich Selbständigerwerbenden mit bescheidenem Einkommen aus nichtlandwirtschaftlichen Berufen mit Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Zug.

§ 3

Ausnahmen von der Unterstellung

Nicht unter das Gesetz fallen:

a. die eidgenössischen Verwaltungen, Betriebe und Anstalten;
b. die Arbeitgeber mit Bezug auf den mitarbeitenden Ehegatten;
c. die landwirtschaftlichen Arbeitgeber im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft[1].

§ 4

Befreiung von der Unterstellung

1 Der Regierungsrat kann weitere Arbeitgeber auf deren Ersuchen von der Unterstellung unter dieses Gesetz ausnehmen, wenn sie, bezogen auf Betriebe im Kanton Zug, im Jahresdurchschnitt mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen, von sich aus Kinderzulagen gemäss § 10 ausrichten und hiefür mindestens 1,6 Prozent der Bar- und Naturallöhne aufwenden. § 18 Absatz 3 findet sinngemäss Anwendung.

2 Die Ausnahmebewilligung ist zu widerrufen, wenn die Bedingungen gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

3 Mit dem Beitritt zu einer anerkannten privaten oder zur kantonalen Familienausgleichskasse erlischt die erteilte Ausnahmebewilligung; sie kann später nicht mehr erneuert werden.

2. Abschnitt:

Bezugsberechtigung und Leistungen

§ 5

Arbeitnehmer

1 Haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmer mit einem Kind oder mehreren Kindern, deren nichtlandwirtschaftliche Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben Anspruch auf Kinderzulagen für jeden vollen Arbeitsmonat.

2 Teilbeschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine der Arbeitszeit entsprechende Teilzulage. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung vorsehen, wenn bei Anspruchskonkurrenz für das gleiche Kind mehrere Teilansprüche oder ein voller und ein Teilanspruch geltend gemacht werden können.

[1] SR 836.1

3 Wird bei Teilarbeitslosigkeit die betriebsübliche Abeitszeit um nicht mehr als 25 Prozent gekürzt (Kurzarbeit), besteht trotzdem Anspruch auf die volle Kinderzulage.

§ 6

Selbständigerwerbende des Kleingewerbes

1 Hauptberuflich Selbständigerwerbende aus nichtlandwirtschaftlichen Berufen (im folgenden «Gewerbetreibende» genannt) mit Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Zug haben Anspruch auf Kinderzulagen, wenn ihr gesamtes reines Einkommen unter Einschluss aller Einkünfte der Ehefrau 34 000 Franken im Jahr nicht übersteigt.

2 Diese Einkommensgrenze erhöht sich um 2500 Franken pro Jahr für jedes zulageberechtigte Kind.

3 Als hauptberuflich selbständigerwerbend gilt, wer im Verlaufe des Jahres vorwiegend auf eigene Rechnung arbeitet und aus dem Ertrag dieser selbständigen Erwerbstätigkeit in überwiegendem Mass für den Lebensunterhalt für sich und seine Familie aufkommt. Nähere Vorschriften über die Bewertung und Ermittlung des Einkommens werden in der Vollziehungsverordnung erlassen.

§ 7

Zulageberechtigte Kinder

Zulageberechtigt sind Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern sowie Pflegekinder.

§ 8

Anspruchskonkurrenz

1 Für dasselbe Kind darf nur eine Kinderzulage ausgerichtet werden.

2 Haben mehrere Personen nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen einen Anspruch für das gleiche Kind, so steht er der Reihe nach zu:

a. der Person, unter deren Obhut das Kind steht;
b. dem Inhaber der elterlichen Gewalt;
c. der Person, die in überwiegendem Mass für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

3 Sind zwei im gleichen Haushalt lebende Ehegatten gleichzeitig anspruchsberechtigt, so steht der Anspruch in der Regel dem Ehemann zu.

§ 9

Verhältnis zum zivilrechtlichen Unterhaltsbeitrag

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die gerichtlich oder vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge leisten müssen, haben diese Unterhaltsbeiträge durch die allfällige Kinderzulage zu ergänzen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Höhe der Kinderzulage

1 Die Kinderzulage beträgt für das erste und zweite zulageberechtigte Kind je Fr. 100.– pro Monat und für die folgenden zulageberechtigten Kinder je Fr. 150.– pro Monat.

2 Diese Zulagen können vom Regierungsrat im Rahmen der Einnahmenüberschüsse der kantonalen Familienausgleichskasse erhöht werden (§ 22 Abs. 3).

§ 11

Dauer der Zulageberechtigung

Der Anspruch auf die Kinderzulage entsteht bzw. erlischt:

a. mit dem Lohnanspruch des Arbeitnehmers. Vorbehalten bleibt § 5. Bei Tod und, sofern das Dienstverhältnis nicht aufgelöst wurde, bei Unfall, Krankheit oder vorübergehendem unverschuldetem Arbeitsunterbruch sind die Kinderzulagen auch nach Erlöschen des Lohnanspruches noch für den laufenden und den folgenden Kalendermonat voll auszurichten.
b. mit der Aufnahme oder der Aufgabe der hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit.

§ 12

Altersgrenzen

1 Der Anspruch auf Kinderzulagen beginnt mit dem Geburtsmonat (einschliesslich) und endigt mit dem Monat, in welchem das Kind das 16. Altersjahr erfüllt (einschliesslich).

2 Für Kinder, die wegen Krankheit oder Invalidität dauernd erwerbsunfähig oder höchstens zu 20 Prozent erwerbsfähig sind, dauert die Zulageberechtigung bis zum vollendeten 20. Altersjahr, und für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

§ 13

Auszahlung

1 Die Kinderzulagen sind in der Regel vom Arbeitgeber dem bezugsberechtigten Arbeitnehmer auszuzahlen. Die Kinderzulagen müssen auf der Lohnabrechnung des Arbeitgebers separat ausgewiesen werden. Pauschale Lohnabmachungen sind nicht zulässig.

2 Die Auszahlung an die Selbständigerwerbenden erfolgt durch die zuständige Ausgleichskasse, wobei eine Verrechnung mit geschuldeten Beiträgen zulässig ist.

§ 14

Auszahlung an Dritte

Bietet die bezugsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckgemässe Verwendung der Kinderzulagen, sind diese jener Person, Amtsstelle oder Anstalt auszuzahlen, die für das Kind sorgt.

§ 15

Nachzahlung

Wer eine ihm zustehende Kinderzulage nicht bezogen oder eine zu niedrige erhalten hat, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Der Nachforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der Fälligkeit.

§ 16

Rückerstattung

1 Wer Kinderzulagen bezogen hat, auf die ihm ein Anspruch nicht oder nur in geringerem Masse zustand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

2 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[1)] betreffend Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten sind sinngemäss anwendbar.

§ 17

Begriffe

Die Begriffe «Arbeitgeber», «Arbeitnehmer» und «Selbständigerwerbende» richten sich in der Regel nach denjenigen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

1) SR 831.10

3. Abschnitt:

Beiträge

§ 18

Beiträge der Arbeitgeber

1 Die kantonale Familienausgleichskasse erhebt von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern zur Deckung der Kinderzulagen und der Verwaltungskosten einen Beitrag von 1,6 Prozent der gesamten von ihnen ausbezahlten Bar- und Naturallöhne. Der entsprechende Beitrag der privaten Familienausgleichskassen beträgt mindestens 1,6 Prozent.

2 Als beitragspflichtiger Lohn gilt das Entgelt für jede in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

3 Private Familienausgleichskassen dürfen den Beitragsansatz von 1,6 % herabsetzen, sofern sie mit einem niedrigeren Beitrag den Berechtigten eine Kinderzulage von mindestens 10 Franken mehr als die kantonale Kasse je Kind und Monat ausrichten.

§ 19

Deckung der Kinderzulagen für Gewerbetreibende

Die Kinderzulagen der Gewerbetreibenden und die Verwaltungskosten werden rein umlagemässig finanziert durch:

a. jährliche Beiträge der Bezüger von ihrem reinen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, höchstens aber von einem Einkommensbetrag von Fr. 34000.– pro Jahr. Als Beitragsansatz gilt derjenige der kantonalen Familienausgleichskasse für die ihr angeschlossenen Arbeitgeber. Die Beitragspflicht besteht auch für die Zeit nach Erlöschen der Bezugsberechtigung weiter bis zum AHV-Rentenalter, längstens jedoch bis zur endgültigen Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.

b. Beiträge der gemäss § 20 anerkannten privaten Familienausgleichskassen, der gemäss § 4 befreiten Arbeitgeber und der kantonalen Familienausgleichskasse. Die Beiträge werden in Prozenten der gemäss § 18 beitragspflichtigen Lohnsumme vom Regierungsrat festgelegt zur Finanzierung des durch die Beiträge gemäss Buchstabe a. nicht gedeckten Aufwandes.

4. Abschnitt:

Ausgleichskassen

§ 20

Private Familienausgleichskassen für Arbeitgeber

1 Die Arbeitgeber können sich zur Erfüllung der ihnen aus diesem Gesetz erwachsenden Pflichten einer vom Kanton anerkannten privaten Familienausgleichskasse anschliessen.

2 Eine private Familienausgleichskasse wird vom Kanton anerkannt,

a. wenn sie von einem oder mehreren Berufsverbänden errichtet und getragen wird;

b. wenn die anzuschliessenden Arbeitgeber zusammen mehr als 1000 Arbeitnehmer beschäftigen;

c. wenn sie die in diesem Gesetz vorgesehenen Mindestleistungen erbringt;

d. wenn sie Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bietet.

3 Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, ist die Anerkennung zu widerrufen.

4 Die aufgrund des bisherigen Gesetzes bereits anerkannten privaten Familienausgleichskassen bleiben anerkannt.

§ 21

Kasse für Gewerbetreibende

Zuständig für die Ausrichtung der Kinderzulagen an Gewerbetreibende und für den Bezug der Beiträge gemäss § 19 ist die Familienausgleichskasse des Kantons Zug. Über die Beiträge, die Kinderzulagen und die Verwaltungskosten ist gesondert Rechnung zu führen.

§ 22

Kantonale Familienausgleichskasse

1 Der Kanton führt eine kantonale Familienausgleichskasse als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zug, der alle Arbeitgeber angeschlossen werden, die nicht einer vom Kanton anerkannten privaten Familienausgleichskasse angehören.

2 Ihre Geschäftsführung wird der kantonalen Ausgleichskasse für die Alters- und Hinterlassenenversicherung übertragen.

3 Ergeben sich bei der kantonalen Familienausgleichskasse aus den laufenden Einnahmen Überschüsse, ist der Regierungsrat ermächtigt, die Kinderzulage im Rahmen der zu erwartenden Einnahmen zu erhöhen. Das Verhältnis zwischen den Kinderzulagenansätzen für das erste und zweite und die folgenden Kinder darf nicht verändert werden.

4 Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber unter das Gesetz.

§ 23

Freizügigkeit

Die Freizügigkeit zwischen den kantonalen und den privaten anerkannten Familienausgleichskassen ist gewährleistet.

§ 24

Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Steuern und Abgaben befreit.

5. Abschnitt:

Rechtspflege

§ 25

Beschwerderecht

1 Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann innert 30 Tagen nach der Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2 Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[1].

§ 26

Vollstreckbarkeit

Die Entscheide des Verwaltungsgerichts sowie die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind hinsichtlich der Vollstreckbarkeit gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

[1] GS 20, 693

6. Abschnitt:

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 27

Strafbestimmungen

Die Artikel 87 bis 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung[1] finden Anwendung auf Personen, die in einer darin umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

§ 28

Ergänzendes Recht

Soweit dieses Gesetz den Vollzug nicht abschliessend regelt, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft[2] als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kinderzulagen vom 19. Juli 1956[3] mit den Abänderungen vom 7. Januar 1960[4], 7. Juli 1962[5], 28. November 1968[6] und 23. September 1974[7] aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1983 in Kraft.

[2] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 16. Dezember 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Etter

Der Landschreiber:

H. Windlin

[1] SR 831.10
[2] SR 836.1
[3] GS 17, 347
[4] GS 18, 1
[5] GS 18, 343
[6] GS 19, 513
[7] GS 20, 475

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen das vorstehende Gesetz nicht ergriffen wurde, und dieses auf den 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist.

Zug, den 15. Februar 1983

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:
G. Stucky

Der Landschreiber:
H. Windlin